

**Beilage 763/2000 zum kurzschriftlichen Bericht  
des Oö. Landtags,  
XXV. Gesetzgebungsperiode**

**Bericht  
des Ausschusses für Finanzen  
betreffend das Landesgesetz, mit dem die Oö.  
Landesabgabenordnung 1996 geändert wird  
(Oö. Landesabgabenordnungs-Novelle 2000)**

(Landtagsdirektion: L-242/8-XXV)

Die Oö. Landesabgabenordnung 1996 enthält die Verfahrensvorschriften für die Verwaltung der Landes- und Gemeindeabgaben. Ein neuer § 186a soll sicherstellen, dass die Abgabepflichtigen bei der Rückzahlung von Guthaben, die durch eine Neufestsetzung indirekter Abgaben entstehen könnten, nur soweit in den Genuss der Rückzahlung kommen, als sie diese Abgabe auch wirtschaftlich getragen haben.

**Der Ausschuss für Finanzen beantragt, der Oö. Landtag möge beschließen:**

- 1. Der vorliegende Ausschussbericht wird in die Tagesordnung der Landtagssitzung am 10. Februar 2000 aufgenommen.**
- 2. Das Landesgesetz, mit dem die Oö. Landesabgabenordnung 1996 geändert wird (Oö. Landesabgabenordnungs-Novelle 2000), wird beschlossen.**

Linz, am 10. Februar 2000

Sigl            Weixelbaumer  
Obmann        Berichterstatter

**Landesgesetz,  
mit dem die Oö. Landesabgabenordnung 1996 geändert wird  
(Oö. Landesabgabenordnungs-Novelle 2000)**

**Der Oö. Landtag hat beschlossen:**

**Artikel I**

Die Oö. Landesabgabenordnung 1996, LGBl. Nr. 107, wird wie folgt geändert:

Nach § 186 wird folgender § 186a eingefügt:

"§ 186a

(1) Besteht bei Abgaben für die Abgabenbehörde aus dem Grund gemeinschaftsrechtlicher oder innerstaatlicher Vorschriften die Verpflichtung

1. eine durch Einreichung der Erklärung über die Selbstberechnung gemäß § 150 Abs. 1 festgesetzte Abgabe mit Bescheid neu festzusetzen oder
2. einen Abgabenbescheid mit Bescheid aufzuheben oder zu ändern,

hat sie dem Abgabepflichtigen ein dadurch entstehendes Guthaben insoweit nicht zu erstatten, als die Abgabe von einem anderen als dem

Abgabepflichtigen wirtschaftlich getragen worden ist. Soweit eine derart überwältigte Abgabe noch nicht entrichtet worden ist, hat die Abgabenbehörde diese mit gesondertem Bescheid vorzuschreiben.

(2) Für Verfahren nach Abs. 1 verlängert sich die im § 233 Abs. 2 festgesetzte Frist von sechs Monaten auf zwölf Monate.

(3) Abs. 1 ist nicht auf Abgabepflichtige anzuwenden, soweit ihnen die Anlassfallwirkung für eine vom Verfassungsgerichtshof als rechtswidrig erkannte Abgabenvorschrift zukommt."

## **Artikel II**

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) § 186a Oö. Landesabgabenordnung 1996 in der Fassung des Artikel I dieses Landesgesetzes ist auch auf Abgabenschulden anzuwenden, die vor dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes entstanden sind.